

80214

Adhäsionsforderung; zivilrechtliche oder strafrechtliche Beschwerde ? Art. 72 Abs. 1 und 78 Abs. 2 lit. a BGG.

Bundesgericht, I. Zivilabteilung, 23. 10. 2007 i. S. A. gegen B. (4A\_328/2007 = BGE 133 III 701).

*Zusammenfassung der Erwägungen:*

Das Bezirksgericht Aarau verurteilte X wegen fahrlässiger Tötung und verschiedener SVG-Delikte zu 12 Monaten Gefängnis bedingt und zu einer Busse von Fr. 1'500.-. In Bezug auf die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage der Geschädigten Z (Witwe des Opfers) stellte es fest, dass X für den Schaden vollumfänglich hafte. Dagegen führte X kantonale Berufung mit den Anträgen, dass sie nur zu 75 % für den verursachten Schaden hafte, und dass die Verfahrenskosten anders zu verlegen seien. Das Obergericht des Kantons Aargau stellte am 5. April 2007 fest, dass X der Z für den Schaden aus dem Unfallereignis zu 80 % hafte und wies im übrigen die kantonale Berufung ab.

Z erhebt Beschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, X hafte mindestens zu 95 %.

Die I. Zivilabteilung nimmt das Rechtsmittel der Z als zivilrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 72 Abs. 1 BGG entgegen. In der Begründung wird in Absprache mit der Strafrechtlichen Abteilung eine Unklarheit des BGG ausgeräumt. Ist in einem Strafverfahren vor der oberen kantonalen Instanz nur noch der Zivilpunkt streitig, so ist nicht die Beschwerde in Strafsachen, sondern die Beschwerde in Zivilsachen gegeben. Für die Zulässigkeit der Beschwerde in Strafsachen ist massgebend, dass die letzte kantonale Instanz über den Straf- und den Zivilpunkt befunden hat oder hätte befinden müssen.

*Bemerkungen:*

1. Ein zentrales Ziel der Reform der Bundesrechtspflege war eine optimale Entlastung des Bundesgerichtes, damit dieses seine Kräfte voll für die Wahrnehmung seiner Doppelfunktion - Grundsatzentscheidungen und Korrektur vorinstanzlicher Ungerechtigkeiten - einsetzen kann. Ein weiteres Ziel war eine Vereinfachung der Rechtsmittelwege. Diese Ziele hätten mit einer punktuellen Reform der bisherigen Rechtsmittel, also einer Teilrevision des OG und des BStP, mit Leichtigkeit erreicht werden können. Stattdessen zog man es vor, mit einer Totalrevision alles umzupflügen, so dass die Kräfte des Bundesgerichtes jetzt in nicht unerheblichem Masse damit absorbiert sind, die teilweise missglückten, unreflektierten oder

unausgegorenen Pflanzen, die das BGG in diesen Acker gesetzt hat, wieder umzupflanzen oder auf das zurechtzustutzen, was bei einer seriösen gesetzgeberischen Arbeit die für die Gesetzgebung verantwortlichen Instanzen vor der Verabschiedung des BGG hätten vornehmen müssen. Das BGG hat somit nicht nur das ursprünglich zentrale Ziel der Reform verfehlt, sondern überdies in wichtigen Punkten statt Vereinfachung der Rechtsmittelwege massive Rechtsunsicherheit geschaffen - kein Ruhmesblatt weder für die magna charta des Rechtssuchenden noch für die Legisten, die sich, seit Peter Noll (er würde sich bei der Lektüre des BGG wohl im Grabe umdrehen) vor nunmehr über 35 Jahren die Gesetzgebungslehre (Peter Noll, Gesetzgebungslehre, Reinbek 1973) aus der Taufe gehoben hat, munter in Gesetzgebungsseminaren tummeln, aber offenbar nicht fähig sind, wenigstens so grundlegende Gesetze wie ein Bundesgerichtsgesetz gesetzestechnisch auf einen erstklassigen Standard zu bringen.

2. Auf die zahlreichen Probleme, die auf das Bundesgericht allein mit der neuen strafrechtlichen Beschwerde zukommen werden und inzwischen, wie Figura zeigt, auch zugekommen sind, habe ich bereits vor 6 Jahren hingewiesen (Martin Schubarth, Die Einheitsbeschwerde in Strafsachen - Flop oder Ei des Columbus ?, ZStrR 2002, 62 ff.). Der hier anzuzeigende Entscheid des Bundesgerichtes betrifft nur eine der bei der Neubeackering der Bundesrechtspflege von den gesetzgeberischen Instanzen zumindest grobfahrlässig vorgenommen Fehlanpflanzungen. Es geht um die Wahl des Rechtsmittels betreffend im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachte Zivilansprüche. Zivilrechtliche (Art. 72 ff. BGG) oder strafrechtliche (Art. 78 ff. BGG) Beschwerde ?

3. Der praktisch bedeutende Unterschied zwischen den beiden Beschwerden liegt in der *Streitwertgrenze* von Fr. 30'000.- (die niedrigere Streitwertgrenze von Fr. 15'000.- dürfte bei Adhäsionsforderungen nur ausnahmsweise vorkommen, etwa wenn in einer Körperverletzung zugleich eine arbeitsrechtliche oder mietrechtliche Vertragsverletzung liegt) gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG. Diese Zugangsbeschränkung besteht nur für die zivilrechtliche Beschwerde und findet bei der strafrechtlichen Beschwerde keine Entsprechung. Wenn also der Streitwert, der sich nach den Begehren bestimmt, die vor der Vorinstanz streitig geblieben waren (Art. 51 BGG), die Limite von Fr. 30'000.- (ausnahmsweise Fr. 15'000.-) nicht erreicht, hängt die Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesgericht betreffend die Adhäsionsforderung davon ab, ob die strafrechtliche Beschwerde gegeben ist. Ist diese nicht gegeben, kommt höchstens noch die zivilrechtliche Beschwerde wegen einer Grundsatzfrage (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG, dazu BGE 133 III 645 E. 2.4), die an keinen Streitwert gebunden ist, oder die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) in Betracht.

4. Nach bisherigem Recht war für die Frage der Rechtsmittelwahl entscheidend, ob der Zivilanspruch vorinstanzlich zusammen mit der

Strafklage beurteilt wurde (Art. 271 Abs. 1 BStP) - dann die frühere strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde - oder ob nur noch die Adhäsionsforderung Gegenstand des vorinstanzlichen Urteils war - dann die zivilrechtliche Berufung (BGE 118 II 410 E. 1).

5. Nach neuem Recht entstand der Eindruck, dass es nicht mehr darauf ankomme, ob die *Vorinstanz* im Straf- und Zivilpunkt entschieden hat, sondern darauf, ob das *Bundesgericht* sich mit beiden Punkten befassen werde (Niklaus Schmid, Die Strafrechtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht, ZStrR 2006, 160 ff., 201; Felix Bommer, Ausgewählte Fragen der Strafrechtspflege nach Bundesgerichtsgesetz, in: Peter Tschannen <Hrsg.>, Neue Bundesrechtspflege, Bern 2007, 153 ff., 156; Martin Schubarth, Die Einheitsbeschwerde in Strafsachen - Flop oder Ei des Columbus ? ZStrR 2002, 62 ff., 69 ff.; vgl. auch Yvan Jeanneret, Le recours en matière pénale, in: Yvan Jeanneret/Robert Roth, Les recours au Tribunal fédéral, Zürich 2007, 109 ff., 112). Das war jedenfalls der klare Wille der Botschaft (BBl 2001 4002 ff., 4313: „Umgekehrt steht aber die Beschwerde in Strafsachen nicht zur Verfügung, wenn allein der Entscheid über die Zivilansprüche angefochten ist.“).

6. Welches wären die Konsequenzen einer solchen Regelung gewesen ? Die Zivilpartei hätte im Zivilpunkt keine Beschwerde führen können, wenn der Streitwert nicht erreicht und die Zivilpartei nicht zur strafrechtlichen Beschwerde legitimiert war. Wenn das Urteil nun im Strafpunkt vom Angeklagten oder vom Staatsanwalt angefochten wurde, dann wäre allerdings das Bundesgericht auch mit dem Strafpunkt befasst. Wäre dann die Berechtigung der Zivilpartei, ausschliesslich im Zivilpunkt Beschwerde zu führen, wieder aufgelebt ? Wie sollte das praktisch funktionieren ? Diese Problematik war von der Botschaft nicht gesehen worden (vgl. Schubarth 2002, 70) oder wohl besser wollte, wie das Gesetzgebungsverfahren zeigt, nicht gesehen werden, obwohl, wie nachstehend dargelegt, das frühere Recht dafür bereits eine Lösung getroffen hatte, an der man sich hätte orientieren können.

7. Das Bundesgericht hat nun *eine* Problematik beseitigt, indem es unter Rückgriff auf den italienischen Gesetzestext auf das bisherige Prinzip der Rechtsmittelwahl abstellt. Der Sache nach ist dies allerdings kein Vorgang klassischer Auslegung mehr, da der gesetzgeberische Wille, das bisherige Recht in diesem Punkt (wenn auch gesetzestechnisch verfehlt) zu ändern, ins Auge springt, sondern Korrektur einer nicht durchdachten Entscheidung des Gesetzgebers. Das Bundesgericht hat damit dem Gesetzgeber höchstrichterlich das Armutzeugnis ausgestellt, das er verdient. Denn: „Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels muss im Zeitpunkt der Einreichung feststehen, nicht erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.“

8. Die Rückkehr zum Grundsatz des alten Rechtes betreffend die

Rechtsmittelwahl löst allerdings eine andere vom Gesetzgeber vernachlässigte Ungereimtheit nicht, wie das Bundesgericht zutreffend bemerkt. Im alten Recht ist das Bemühen ersichtlich, die Diskrepanz zwischen der zivilrechtlichen Berufung mit Streitwertgrenze und der strafrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ohne Zugangsbeschränkung nach Möglichkeit einzuschränken, indem es teilweise an die Streitwertgrenze der Berufung anknüpft (vgl. zum folgenden Martin Schubarth, Nichtigkeitsbeschwerde 2001, Bern 2001, N 259 ff.).

- So wurde nach dem bisherigen Recht die grundsätzliche Möglichkeit, einen Zivilanspruch, der vorinstanzlich zusammen mit der Strafklage beurteilt worden war, mittels strafrechtlicher Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten, eingeschränkt, wenn der für die bisherige zivilrechtliche Berufung erforderliche Streitwert nicht erreicht war (Art. 271 Abs. 2 BStP). Diesfalls war notwendig, dass das Bundesgericht auch mit dem Strafpunkt befasst war, was für denjenigen, der nur den Zivilpunkt anfechten konnte, nicht voraussehbar war. Deshalb räumte das Gesetz für diese Konstellation der Partei, die nur Beschwerde im Zivilpunkt erheben wollte, eine Art Nachfrist für diese Beschwerde ein (Art. 272 Abs. 4 BStP; dazu Schubarth, Nichtigkeitsbeschwerde, N 270 ff.). Das neue Recht übergeht dieses überzeugende, 1934 vom Gesetzgeber entwickelte Konzept, das in der Botschaft zum BGG nicht einmal erwähnt wird.

- War der Streitwert der zivilrechtlichen Berufung nicht erreicht, wurde die Beschwerde im Zivilpunkt nur behandelt, wenn das Bundesgericht „die Beschwerde im Strafpunkt gutheisst und dessen abweichende Beurteilung auch für die Entscheidung im Zivilpunkt Bedeutung haben kann“ (Art. 277quater Abs. 2 BStP). Auch diese bedenkenswerte Einschränkung wird im neuen Recht übergangen.

Im Ergebnis konnte man deshalb mit der früheren strafrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt die Streitwertgrenze der zivilrechtlichen Berufung nur unterlaufen, wenn die Beschwerde im Strafpunkt in einem auch für die Beurteilung der Zivilforderung relevanten Punkt gutgeheissen wurde. Damit wird auch die ratio und die Sachgerechtigkeit dieser Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit im Zivilpunkt deutlich: Es soll einen Widerspruch zwischen Strafurteil und Urteil über die Adhäsionsforderung vermieden werden. Hebt das Bundesgericht eine Verurteilung auf und kommt es deshalb zu einem Freispruch, entfällt jedenfalls in der Regel die Grundlage für die Adhäsionsforderung. Das soll auch spielen, wenn der Streitwert nicht gegeben ist. Ebenso im umgekehrten Fall: Aufhebung eines Freispruches und nachfolgende Verurteilung hat in der Regel zur Folge, dass die zunächst verneinte Grundlage für die Adhäsionsforderung bejaht werden kann. Anders verhält es sich, wenn das vorinstanzliche Urteil in einem Punkt aufgehoben wird, der sich nicht auf die Adhäsionsforderung auswirkt; also

etwa in Fällen mit mehreren Straftaten Aufhebung des Urteils in Bezug auf eine Straftat ohne Bedeutung für die Adhäsionsforderung; oder Aufhebung betreffend die Sanktion (es sei denn, es lasse sich daraus etwas für die Berechtigung oder die Höhe einer Genugtuung herleiten).

9. Fazit: Das neue Recht in Verbindung mit BGE 133 II 701 erweitert in klarem Widerspruch zum Ziel, mit der Reform das Bundesgericht zu entlasten, und unter Verletzung der Rechtsgleichheit die Möglichkeit, Adhäsionsforderungen ohne Rücksicht auf den Streitwert vor Bundesgericht zu bringen, da das Gesetz die sachgerechten Einschränkungen des alten Rechtes nicht mehr kennt; es sei denn, das Bundesgericht werde in freier Rechtsfindung unter Rückgriff auf das vom Gesetzgeber verletzte Gleichbehandlungsgebot die alte Regelung auf dem schlecht beackerten Feld des neuen Rechtes wieder aufblühen lassen.